

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Wien, am 18. Jänner 2023 Zl. K-500-1/180123/Pl, RA

GZ: 2023-0.024.552

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die legistischen Bemühungen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren. In seiner Stellungnahme vom 12.09.2023 (Zl. B,K-500-1/120922/PI,SM) sprach sich der Österreichische Gemeindebund jedoch ausdrücklich gegen den neuen § 4a aus, wonach künftig Windkraftanlagen ohne entsprechende Flächenwidmung genehmigt, errichtet und betrieben werden sollen. Dennoch findet sich die vorgenannte Bestimmung – mehr oder weniger inhaltlich unverändert – nun auch in der gegenständlichen Regierungsvorlage wieder.

Aus diesem Grund äußert der Österreichische Gemeindebund erneut seine massiven (verfassungsrechtlichen) Bedenken gegen den § 4a.



Entgegen der Auffassung des Bundesgesetzgebers lässt sich der Eingriff in die Raumordnungskompetenzen der Länder und Gemeinden nicht auf die Bedarfskompetenz des Art. 11. Abs. 1 Z 7 B-VG stützen. Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesgesetzgeber zwar zur Mitanwendung landesgesetzlich geregelter Bewilligungs- und Genehmigungskriterien, nicht aber zu einer materiellrechtlichen Änderung des Landesrechts (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3 Rz 106). Gerade zu einer solchen materiellrechtlichen Änderung würde es aber kommen, wenn der Bundesgesetzgeber praktisch alle landesrechtlichen Vorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen beseitigt.

Aus Gemeindesicht ist insbesondere der Entzug der Flächenwidmungskompetenz in einem so heiklen und sensiblen Bereich wie der Windkraft zu kritisieren, wodurch die kommunale Planungsautonomie im Kern ausgehöhlt wird. Mit dem Wegfall der örtlichen Flächenwidmung als Genehmigungserfordernis für Windkraftanlagen wird schwerwiegend in die Raumordnungskompetenz der Gemeinden und deren Gemeindeautonomie eingegriffen. Der § 4a hat zur Folge, dass in Zukunft Windkraftanlagen ohne Einbindung der Gemeinden im UVP-Verfahren "durchgewunken" werden können. Die Gemeinden verlören damit sämtlichen Entscheidungs- und Planungsspielraum bei Windkraftanlagen. Die örtliche Raumordnung ist gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, die durch den einfachen Bundesgesetzgeber nicht ausgehebelt werden kann (vgl. Bußjäger/Eller, Keine Flächenwidmung für Windräder?, ecolex 2022, 928 ff). Diesen Umstand verkennt der Bundesgesetzgeber jedoch.

Zudem übersieht der Bundesgesetzgeber, dass die Gemeinden durch eine positive Haltung zur Windkraft und in direkten Gesprächen mit den Menschen erheblich zur Akzeptanz beitragen können. Wenn künftig solche Projekte nicht von der Mehrheit des jeweiligen Gemeinderats im Zuge der Diskussion über die Flächenwidmung mitgetragen und die Menschen vor Ort vor vollendete Tatsachen gestellt werden, wird mit einem vermehrten Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen sein.



Das Aufstellen von Windkraftanlagen ohne Einbeziehung der lokalen Ebene wird kaum die dringend notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung zur Windkraft steigen lassen. Entgegen der Intention zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger, werden damit derartige Vorhaben eher verhindert oder zumindest verzögert als ermöglicht. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher den § 4a und die damit verbundenen Eingriffe in die Raumordnungskompetenzen der Länder und Gemeinden entschieden ab.

Im Übrigen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf unsere Stellungnahme zum Ministerialentwurf verwiesen, deren Inhalte weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Alath In

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an: Alle Landesverbände Die Mitglieder des Präsidiums Büro Brüssel